

## CHECKLISTE ZUR DSGVO FÜR HANDELSAGENTEN UND HANDELSAGENTUREN

Ab 25.5.2018 gilt für alle Unternehmer, die personenbezogene Daten verarbeiten (erheben, speichern, übermitteln etc.), die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). In Handelsagenturen fallen darunter typischerweise Daten von

- Interessenten und Kunden (als Einzelunternehmer),
- die Ansprechpartner beim Kunden, wenn es sich um Gesellschaften handelt und
- die Ansprechpartner bei Ihrem Geschäftsherrn.

Unter personenbezogenen Daten versteht man Name, Adresse, Bestellverhalten des Kunden, Bankdaten, Geburtsdatum etc. Sensible Daten unterliegen einem erhöhten Schutz, das sind insbesondere Gesundheitsdaten (Krankengeschichte, Befunde etc.), rassische und ethnische Herkunft, die politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen etc.

Die DSGVO sieht für Handelsagenten, aber auch für Subagenten keine ausdrücklichen Regelungen vor. Nach derzeitigem Meinungsstand sind (Sub)Agenten als Verantwortliche im Sinne der DSGVO anzusehen, d.h. sie haben alle dort enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, nämlich:

- **Datenschutzerklärung:** Interessenten, Kunden, aber auch z.B. die Ansprechpartner bei Ihren Geschäftsherrn sind über den Zweck der Datenverarbeitungen, die Rechtsgrundlagen, Speicherfristen, Betroffenenrechte etc. zu informieren (**Muster** laut Anlage).  
*Umsetzung in der Praxis: vor Ort aushändigen und Übergabe bestätigen lassen, in Emails mit senden (und Erhalt bestätigen lassen) und – falls vorhanden – auf Ihre Homepage stellen und die Emails verlinken.*
- **Verarbeitungsverzeichnis:** dies ist eine Übersicht, aus der die Verarbeitungsvorgänge der Art nach ersichtlich sind; *die einzelnen Kunden, Ansprechpartner etc. müssen also **nicht** genannt werden!* Dieses Verzeichnis müssen Sie aufbewahren bzw. speichern, um es im Ernstfall der Datenschutzbehörde vorlegen zu können (**Muster** laut Anlage);
- **Angemessene Sicherheitsstandards:** diese sind bei der Datenverarbeitung einzuhalten (Sie finden gewisse Grundanforderungen im Muster „Datenschutzrichtlinie“ in der Anlage; wenden Sie sich betreffend Sicherheitsmaßnahmen an Ihren IT-Betreuer). Achtung: diese Sicherheitsmaßnahmen sind im Verarbeitungsverzeichnis anzuführen (vgl. dort Punkt D.).
- **Einwilligungen** der betreffenden Personen sind insb. dann erforderlich wenn es sich um sensible Daten handeln sollte und für die Zusendung von Newslettern und Werbung an (potentielle) Interessenten.
- **Mitarbeiterinformation und Anweisungen zur Datensicherheit:** haben Sie Mitarbeiter, sind diese zu informieren und zu unterweisen (**Muster** laut Anlage; Unterschriften einholen!)
- **Vereinbarung mit Auftragsverarbeitern:** falls Sie für die Buchhaltung, Lohnverrechnung, IT-Service etc. Daten weitergeben, um diese verarbeiten zu lassen, benötigen Sie eine solche Vereinbarung. Ein Muster finden Sie auf <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/eu-dsgvo-mustervertrag-auftragsverarbeitung.html>). Hinweis: Steuerberater sehen sich nicht als Auftragsverarbeiter.

*Generell gilt: Die Muster sind eine Hilfestellung für alle Handelsagenten. Dabei wurde von Verarbeitungsvorgängen ausgegangen, wie sie in einer Handelsagentur anfallen (können). **Diese Muster sind anhand der konkreten Umstände zu prüfen und allenfalls zu ändern/ergänzen (so ist das Verarbeitungsverzeichnis um allfällige Auftragsverarbeiter [z.B. IT-Service, Buchhalter] zu ergänzen.** Weiter ist zu prüfen, ob Sie – etwa bei umfangreicher Verarbeitung sensibler Daten – eine sog. Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen müssen. Generell ist davon auszugehen, dass dies eher nicht der Fall sein wird, dies kann aber nur im Einzelfall beurteilt werden.*